

# Steuerfalle bei Sachspenden

Themen wie Nachhaltigkeit und soziales Engagement stehen heutzutage immer mehr im Fokus. Dies betrifft auch den Lebensmittel-Einzelhandel: Statt Waren wegzuwerfen, die kurz vor Ablauf des MHDs stehen oder deren Verpackungen beschädigt sind, spenden Kaufleute sie nicht selten an gemeinnützige Organisationen. Das ist allerdings aus steuerlicher Sicht nicht ohne Tücken.

Lebensmittelspenden sind aus steuerlicher Sicht nicht ganz unproblematisch und können sogar zu Steuernachzahlungen führen. Obwohl die Kaufleute keine Einnahmen mit solchen Sachspenden erzielen, müssen sie grundsätzlich dennoch Umsatzsteuer dafür ans Finanzamt zahlen.

Der Grund hierfür ist im Mehrwertsteuersystem der Europäischen Union zu finden, nach dem Endverbraucher:innen – im Lebensmittel-Einzelhandel also der Kunde oder die Kundin – für die Umsatzsteuer aufkommen. Ohne eine Umsatzbesteuerung der Spende käme es somit zum systemwidrigen, un- versteuerten Letztverbrauch.



»Die Höhe der Umsatzsteuer auf Sachspenden hängt vom Zustand der Ware ab.«

Konstanze Sommer,  
ADS-Steuerberaterin, Leiterin  
der Zweigniederlassung  
Würzburg.

## DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Höhe der Umsatzsteuer bestimmt sich bei Sachspenden nach dem fiktiven Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende. Da die Bestimmung dieses Werts für die Unternehmen oftmals schwierig und streitanfällig ist, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich zwei Schreiben erlassen, die Unternehmen und Finanzverwaltung beim Thema Sachspenden mehr Rechtssicherheit geben sollen.

Die erste Empfehlung des BMF trifft das Ziel allerdings nicht ganz: Wird die Ware nicht kostenlos an Tafeln abgegeben, sondern zu einem Preis verkauft, der deutlich unter dem ursprünglichen Einkaufspreis liegt, fällt »nur« auf diesen Preis die Umsatzsteuer an. Die Kaufleute müssten also weiterhin Umsatzsteuer zahlen und zusätzlich den Tafeln eine Rechnung vorlegen. Der Sinn und Zweck einer Spende geht hierbei wohl verloren.

Verzichten die Unternehmen bei der Warenabgabe komplett auf ein Entgelt, ist nun die Verkehrsfähigkeit der Sachspende zu prüfen. Dazu ist zu prüfen, ob die Ware

- uneingeschränkt verkehrsfähig,
- eingeschränkt verkehrsfähig oder
- nicht mehr verkehrsfähig ist.

Im ersten Fall richtet sich die Bemessung der Umsatzsteuer wie gehabt nach dem fiktiven Einkaufspreis. Dies betrifft vor allem Neuware, die ohne jegliche Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert wird.

Ist die Ware eingeschränkt verkehrsfähig, kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage in Betracht. Hierunter fallen Gegenstände, die aufgrund von erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern (zum Beispiel Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren) oder fehlender Marktgängigkeit (zum Beispiel Vorjahresware oder saisonale Ware wie Weihnachts- oder Osterartikel) nicht mehr oder nur noch sehr schwer verkäuflich sind.

## VERKAUFSFÄHIGKEIT NICHT MEHR GEGEBEN

Nur bei wertloser – also nicht mehr verkehrsfähiger – Ware beträgt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer null Euro. Dies betrifft beispielsweise Lebensmittel und Nonfood-Artikel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Frischwaren, bei denen die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Auch Nonfood-Artikel

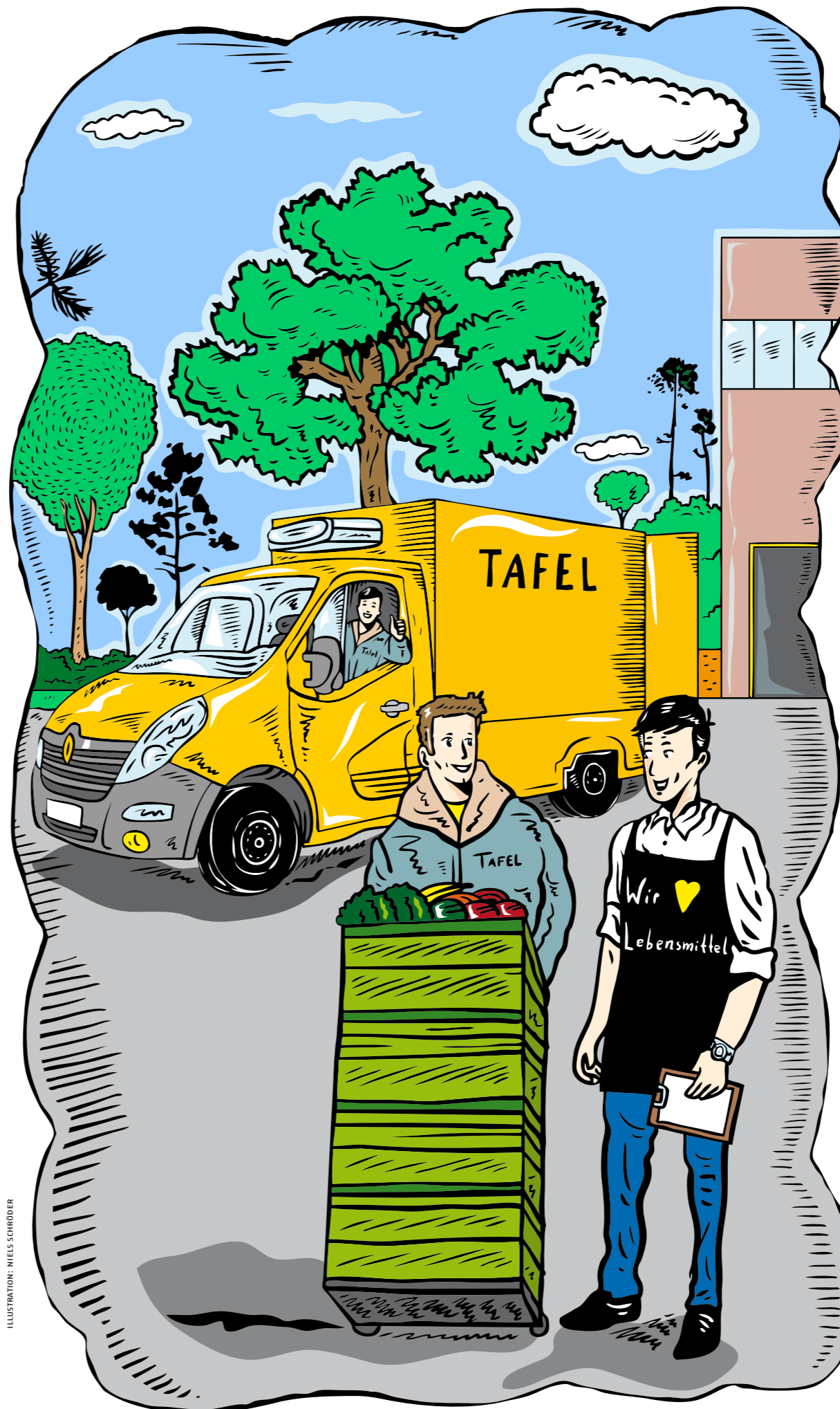


ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie Kosmetika, Drogerieartikel, pharmazeutische Artikel, Tierfutter sowie Blumen und andere verderbliche Waren können in diese Kategorie gehören.

Diese Neuregelung stellt eine Verbesserung für viele Unternehmen dar. Denn sie verhilft dazu, Sachspenden ganz ohne Umsatzsteuerzahlungen zu ermöglichen oder eine geminderte Bemessungsgrundlage zu erlangen. Um auf Nachfragen des Finanzamtes vorbereitet zu sein, sollte jede Sachspende gut dokumentiert werden, beispielsweise durch Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum und zum Tag der Spende.

## WEITERE BEFRISTETE VEREINFACHUNG

Neben der Unterteilung von Sachspenden nach ihrer Verkehrsfähigkeit hat das BMF noch eine weitere Vereinfachungsregelung zu diesem Thema veröffentlicht: Sie betrifft den Einzelhandel, der durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich stark belastet wurde.

Danach wird bei Waren, die von Kaufleuten an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden oder gespendet worden sind, auf eine Umsatzsteuerbelastung komplett verzichtet. Diese Regelung deckt sich insoweit mit Spenden von nicht mehr verkehrsfähiger Ware. Sie gilt allerdings nur für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfolgt sind. Außerdem besteht für diese Regelung eine besondere Voraussetzung: Sie gilt nur für Einzelhändler:innen, die durch die Corona-Krise selbst unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Das BMF hat bei dieser Maßnahme vermutlich eher an Bekleidungsgeschäfte gedacht. Im BMF-Schreiben wird erläutert, dass der typische Verkauf, der durch persönliche Beratung der Kund:innen und die Darbietung der Ware im Ladengeschäft gekennzeichnet ist, in Zeiten des Lockdowns nicht möglich war. In den Lagern des Einzelhandels hat sich vor allem Saisonware angestaut, die jetzt nur noch schwerlich abzusetzen ist.

Für den Lebensmittel-Einzelhandel bleibt somit die zeitlich unbegrenzte neue Regelung, nach der die Höhe der Umsatzsteuer auf Sachspenden davon abhängt, in welchem Zustand sich die Ware zum Zeitpunkt der Spende befindet. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 / 63305-5050  
☎ 040 / 63305-95050  
🌐 www.ads-steuer.de

**ADS**  
Was wirklich zählt